



Amtsgericht Meinerzhagen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 03.09.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 12, Gerichtstr. 14, 58540 Meinerzhagen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Kierspe, Blatt 1638,

BV lfd. Nr.

**1. Gemarkung Kierspe, Flur 33, Flurstück 70, Hof- und Gebäudefläche,
Krähennocken 35, Größe: 821 m²**

**2. Gemarkung Kierspe, Flur 33, Flurstück 219, Hofraum, Im Kämpken, Größe: 183
m²**

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes, 2-geschossiges Wohnhaus mit Satteldach nebst nicht fertiggestellten und nichtunterkellerten 1-geschossigen Anbau mit Flachdach. Zum Bewertungsobjekt zugehörig ist eine Garage in Fertigbauweise. Baujahr des Wohnhauses ca. um 1940. Die Wohnfläche beträgt ca. 160 m². Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

179.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.